

Rechtsverordnungen zum Schutzobjekt LSG-7337-003 „Bildstöckel St. Martin“:

Rechtsverordnung des Landkreises Südliche Weinstraße über das Landschaftsschutzgebiet „Bildstöckel St. Martin“ (RVO-7337-20140519T120000)	2
§ 1 Bestimmung zum Landschaftsschutzgebiet	2
§ 2 Schutzzweck	4
§ 3 Verbote	4
§ 4 Genehmigungsvorbehalte	5
§ 5 Freistellungen	5
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 7 Inkrafttreten	5
Anhang: Luftbild aus dem Jahr 2012 mit Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes	6

Rechtsverordnung des Landkreises Südliche Weinstraße über das Landschaftsschutzgebiet „Bildstöckel St. Martin“ (RVO-7337- 20140519T120000)

Aufgrund des § 22 i. V. m. dem § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (GVBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. S. 3154), wird verordnet:

§ 1 Bestimmung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in der als Anlage beigefügten Luftbildkarte im Maßstab 1 : 10.000 gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet trägt den Namen „Bildstöckel St. Martin“.
- (3) Das etwa 80 Hektar große Landschaftsschutzgebiet umfasst Teile der Gemarkung St. Martin in der Verbandsgemeinde Maikammer im Landkreis Südliche Weinstraße.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Beginnend im Nordosten des Gebietes am südöstlichen Grenzpunkt des Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 5219, zieht die Grenze in südlicher Richtung entlang der westlichen Begrenzung des Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 5266, bis zu dessen südwestlichem Grenzpunkt. Von dort verläuft die Grenze nach Osten und folgt der nördlichen Begrenzung des Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 5821 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 5289. Anschließend quert die Grenze den Wirtschaftsweg Pl.-Nr. 5821 in einer geraden Linie bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 5870. Der Grenzverlauf setzt sich von dort in südlicher Richtung fort, der östlichen Grenze des Grundstückes Pl.-Nr. 5870 folgend, bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 5900. Die Grenze folgt dem Grenzverlauf des Wirtschaftsweges in südlicher und südöstlicher Richtung bis zum Grundstück Pl.-Nr. 5919. Vom westlichen Grenzpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 5919 aus, quert die Grenze den Wirtschaftsweg Pl.-Nr. 5851 in einer geraden Linie, um auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 5921 zu treffen. Die Grenze umfährt danach das Grundstück Pl.-Nr. 5921 in westlicher und anschließend südlicher Richtung bis zur Straßenparzelle Pl.-Nr. 5961. Von diesem Grenzpunkt aus quert die Grenze des Landschaftsschutzgebietes die Grundstücke mit den Pl.-Nr. 5961 (Straße), 5923 (Grünfläche) und 5924 (Wirtschaftsweg) in einer geraden Linie, um auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 5948 zu treffen. Von dort zieht die Grenze in südlicher Richtung, der östlichen Grenze des Grundstückes Pl.-Nr. 5948 folgend bis zu dessen Grenzpunkt ganz im Südosten. Der Grenzverlauf folgt ab dort der nördlichen Begrenzung des Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 6024 in Richtung Nordwesten bis zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 5978. Von dort quert die Grenze in einer geraden Linie den Wirtschaftsweg Pl.-Nr. 6024 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 6056. Die Grenze verläuft dann entlang der Begrenzung des Grundstückes

Pl.-Nr. 6056 in Richtung Südwesten bis zum südwestlichen Eckpunkt des vorgenannten Grundstückes. Danach folgt die Grenze der nördlichen Begrenzung des Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 6101 in westlicher Richtung bis zum Wirtschaftsweg Pl.-Nr. 6111, um dann der Begrenzung dieses Wirtschaftsweges zu folgen, zunächst in westlicher, dann in nordwestlicher Richtung bis zur östlichen Begrenzung des Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 6169. Dort quert die Grenze des Landschaftsschutzgebietes den Wirtschaftsweg Pl.-Nr. 6169 in einer geraden Linie bis zum östlichen Grenzpunkt des gegenüberliegenden Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 6303/1. Von dort aus verläuft die Grenze in Richtung Süden entlang der westlichen Begrenzung des Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 6169 bis zur Gemarkungsgrenze St. Martin/Edenkoben am südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 6170. Ab dort zieht die Grenze in östlicher Richtung weiter, immer deckungsgleich mit der Gemarkungsgrenze St. Martin/Edenkoben bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 6492. Von hier aus verläuft die Grenze weiter in nördlicher Richtung, immer deckungsgleich mit der Grenze des Naturschutzgebietes „Haardtrand-An der Kropsburg“. Die Grenze folgt weiter der Naturschutzgebietsgrenze bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 6626. Ab dort verläuft die Grenze in gerader Linie nach Nordwesten, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 3831. Von dort folgt die Grenze der Begrenzung des Grundstückes Pl.-Nr. 3831 in nordöstlicher Richtung bis zum Grundstück Pl.-Nr. 3830. Von dort zieht die Grenze des Landschaftsschutzgebietes in westlicher Richtung weiter, entlang der Grenze des vorgenannten Grundstückes, bis zum Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 4064. Die Grenze folgt sodann der Begrenzung des Grundstückes Pl.-Nr. 4064 in nördlicher Richtung, bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 3825. Hier verschwenkt der Grenzverlauf in Richtung Nordosten und folgt der Begrenzung des Grundstückes Pl.-Nr. 3825, bis zum Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 3848. Die Grenze folgt dann der nördlichen Begrenzung des Grundstückes Pl.-Nr. 3848 bis zu dessen nördlichem Grenzpunkt. Ab dort zieht der Grenzverlauf in südöstlicher Richtung weiter bis zum südlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 3851. Weiter verläuft die Grenze dann nach Nordosten auf der Grenzlinie zwischen den Grundstücken Pl.-Nr. 3851 und 3852 bis zum Wirtschaftsweg Pl.-Nr. 3744/2. Dieser Weg wird in einer geraden Linie gequert bis zum südlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 3747. Die Grenze verläuft dann weiter Richtung Nordosten zwischen den Grundstücken Pl.-Nr. 3747 und 3746 bis zum Grundstück Pl.-Nr. 3748. Das Grundstück Pl.-Nr. 3748 wird im Uhrzeigersinn umfahren bis zum nordöstlichen Eckpunkt am Weg Pl.-Nr. 6598. Dieser Weg wird in gerader Linie gequert, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 6592/2, von dort folgt die Grenze dem Grundstücksverlauf Richtung Norden bis zum nordwestlichen Eckpunkt des vorgenannten Grundstückes. Ab dort verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes in Richtung Osten entlang der nördlichen Begrenzungen des Grundstückes Pl.-Nr. 6592/2, des Weges Pl.-Nr. 6591 sowie des Grundstückes Pl.-Nr. 6590, bis zum nordöstlichen Eckpunkt des vorgenannten Grundstückes. Ab dort verschwenkt der Grenzverlauf nach Süden, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 3704/6. Die Grenze verläuft von dort aus weiter in östlicher Richtung bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 3704/4. Der Grenzverlauf knickt hier nach Süden ab, bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 6582. Von dort verläuft die Grenze ostwärts bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Pl.-Nr. 6581, um dann nach Süden abzuknicken, bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Pl.-Nr. 6580/1. Ab dort zieht die Grenze nach Osten, bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 3704/5. Das vorgenannte Grundstück wird zuerst in südlicher und danach in östlicher

Richtung umfahren, bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 6579/1. Von dort verläuft die Grenze in Richtung Osten, quert die Grundstücke Pl.-Nr. 6577/3 und 6577/2 sowie den Wirtschaftsweg Pl.-Nr. 6495/2 in einer geraden Linie, um auf den süd westlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 2071 zu treffen. Das vorgenannte Grundstück wird in östlicher und danach in nördlicher Richtung umfahren, bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Pl.-Nr. 6421. Von dort aus zieht sich der Grenzverlauf in Richtung Osten, immer entlang der südlichen Begrenzung des Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 6380/1, bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt. Die Grenze folgt ab dort der südlichen Begrenzung des Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 6374/1, bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 6368. Die Grenze verläuft dann Richtung Nordosten, bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 6374/1. Von dort aus quert die Grenze in einer geraden Linie die Straßenparzelle Pl.-Nr. 5375 sowie den Wirtschaftsweg Pl.-Nr. 5085, um dann auf den südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 5373 zu stoßen. Ab dort zieht der Grenzverlauf in nördlicher Richtung, immer entlang der östlichen Begrenzung des Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 5085, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 5219. Die Grenze verschwenkt dann in östliche Richtung und folgt der südlichen Begrenzung des vorgenannten Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 5219 bis zum Ausgangspunkt, dem südöstlichen Eckpunkt des Weges Pl.-Nr. 5219.

(4) Die das Gebiet begrenzenden Straßen und Wege liegen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

§ 2 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die unversehrte Erhaltung des Erscheinungsbildes der historisch gewachsenen Kulturlandschaft -südlich und südöstlich der Ortslage von St. Martin- aufgrund ihrer besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit. Schutzzweck ist weiterhin die Erhaltung des Landschaftsbildes des o. g. Gebietes und dessen Schutz vor visueller Beeinträchtigung durch Bebauung oder sonstiger Nutzungsänderung. Die Eigenart der Landschaft wird geprägt durch ihre unverbaute Überschaubarkeit, durch ihre besondere Lage im Übergang zwischen Haardtgebirge und dem Oberrheingraben sowie durch die flächendeckende weinbauliche Nutzung infolge kulturhistorischer Entwicklung.

§ 3 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Bodenbestandteile aller Art aufzubringen, einzubringen oder abzubauen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
3. Aufforstungen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;

4. Windkraftanlagen, Energiefreileitungen oder sonstige freie Leitungen zu errichten.

§ 4 Genehmigungsvorbehalte

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde verboten,

1. Einfriedungen aller Art zu errichten;
2. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen;
3. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln.

§ 5 Freistellungen

(1) Die Verbote des § 3 und die Genehmigungsvorbehalte des § 4 dieser Verordnung gelten nicht für

1. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten oder mit dieser einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen;
2. Auffüllungen, die keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen und der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung dienen;
3. für die von der Naturschutzbehörde genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz oder der Pflege des Gebietes dienen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer den Verboten des § 3 dieser Verordnung oder den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 69 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 19.05.2014

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

gez. Theresia Riedmaier

Landrätin

**Anhang: Luftbild aus dem Jahr 2012 mit Abgrenzung des
Landschaftsschutzgebietes**



Landschaftsschutzgebiet „Bildstöckel St. Martin“

M.: 1 : 10.000